

**VERORDNUNG (EG) Nr. 911/2001 DER KOMMISSION****vom 10. Mai 2001****zur Erweiterung der Liste der Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom  
28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 718/2001 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zweck der Einstufung der Erzeugnisse nach gemein-  
schaftlichen verbindlichen Normen für frisches Obst und  
Gemüse ist es einerseits, lauterer Handel und Markt-  
transparenz sicherzustellen, und andererseits, von  
diesem Markt Erzeugnisse fernzuhalten, deren Qualität  
unzureichend ist. Die Einstufung leistet somit einen  
Beitrag zur Steigerung der Rentabilität der Erzeugung.
- (2) Mit Unterstützung der Vertreter des Sektors, die in der  
Europäischen Vereinigung der Pilzerzeuger zusammen-  
geschlossen sind, hat die Arbeitsgruppe für die Normung  
verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung  
der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten  
Nationen (UN/ECE) unlängst einstimmig eine neue Norm

für Zuchtpilze der Gattung *Agaricus* verabschiedet. Da  
die inner- und außergemeinschaftlichen Handelsströme  
mit Zuchtpilzen im Übrigen erhebliche Mengen und  
Werte erreichen, die die Verabschiedung einer Norm  
rechtfertigen, empfiehlt es sich, diese Erzeugnisse in die  
Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, die frisch an den  
Verbraucher abgegeben werden sollen und für die Quali-  
tätsnormen gelten.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 wird  
das Erzeugnis „Zuchtpilze“ aufgenommen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 10. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 12.